

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90
„Gewerbegebiet Hoher Damm“
Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch eine private Grünfläche im Abstand von ca. 80 m südlich der Straße Auf dem Hohenfelde
im Osten: durch die Straße Hoher Damm
im Süden: durch eine private Grünfläche im Abstand von ca. 60 m nördlich der Reihenhauanlage Hoher Damm 50 - 60
im Westen: durch das Grundstück 133/14 (eingeschränktes Gewerbegebiet)

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 26.01.2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 „Gewerbegebiet Hoher Damm“ als Satzung beschlossen.



Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Die 2. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 1/90 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 einschließlich der Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, Abt. Planung

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

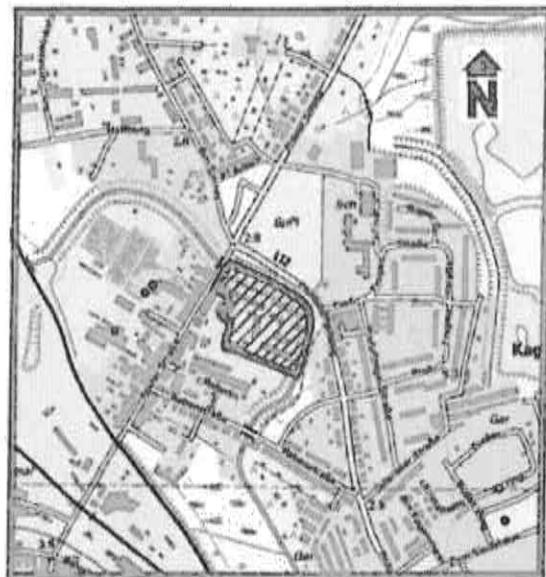
Betrifft: Bebauungsplan Nr. 78/10 „Wohngebiet Poeler Straße - Am Wallensteingraben“
Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 78/10 „Wohngebiet Poeler Straße - Am Wallensteingraben“ wird wie folgt begrenzt:

im Norden: vom Wallensteingraben südlich der Straße Philosophenweg
im Osten: vom Wallensteingraben westlich der Straße Philosophenweg
im Süden: vom Flurstück 4373 - Poeler Straße 51 (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73/09 „Seniorenwohnanlage Poeler Straße“)
im Westen: von der Poeler Straße

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 26.01.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungs-



planes Nr. 78/10 „Wohngebiet Poeler Straße - Am Wallensteingraben“ und die dazugehörige Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom

13.02.2012 bis einschließlich 16.03. werktags, außer sonnabends, während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, 2. OG, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 78/10 „Wohngebiet Poeler Straße - Am Wallensteingraben“ unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht,
- Schalltechnisches Gutachten, Altlastengutachten,
- diverse umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, Abt. Planung